HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Affaires Sociales" für in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 27 733 010,83 ffrs erhöhten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 27 733 010,83 ffrs (rund 5 617 313 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6648, 6727, 6728, 6740, 6741, 6759, 6762, 6768, 6796, 6797, 67111, 67112, 67122)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/25/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 17. Juni und 15. Juli 1966, 17. und 21. Juni, 22. September, 7. Oktober, 23. November, 16., 21. und 27. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 942 308 823 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts [4],

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten oder teilweise auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststellen und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen:

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Beantragter Betrag*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	1 757 157 856 Lire
2. Regione Siciliana	2 657 210 Lire
3. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	76 015 735 Lire
4. Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	2 256 425 Lire
5. Istituto Nazionale per l'Istruzione e l'Addestramento nel Settore Artigiano (INIASA)	298 751 Lire
6. Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)	100 921 359 Lire
7. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	3 001 487 Lire

Die im obigen Verzeichnis unter Ziffer 2 aufgeführte Verwaltungsbehörde ist eine Gebietskörperschaft im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 9, und die unter Ziffer 3 bis 7 genannten Körperschaften sind sämtlich im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß diesem Artikel aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Angaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 26. Januar 1965 bis zum 15. März 1967 einschließlich beendigt waren; diese wurden mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen:

a) In dem Teil der Anträge betreffend das „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" waren Arbeitnehmer in einigen vor dem 1. Januar 1967 eingereichten Fällen in den 12 Monaten nach Abschluß der Umschulung nicht gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 zumindest sechs Monate lang wiederbeschäftigt.

b) In dem Teil der Anträge betreffend die „INAPLI" erfüllten eine Anzahl von Arbeitnehmern nicht alle Voraussetzungen der Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 9; entweder diese Arbeitnehmer waren nicht bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet oder im Alter von 16 bis 18 Jahren nicht während drei aufeinanderfolgenden Monaten als arbeitsuchend gemäß Artikel 2 gemeldet oder sie hatten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abschluß der Umschulung gemäß Absatz 3 sub a) des Artikels 4 nicht mindestens 6 Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt, wobei letztere auch nicht in den Anwendungsbereich der Sonderbedingungen für die Wiederbeschäftigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 sub b) und c) fielen.

c) Einer der zwei im Antrag betreffend die „INAIL" aufgeführten Arbeitnehmer war nicht bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemäß Artikel 2 gemeldet.

Die Zahlen der unter a) und b) aufgeführten Fälle, deren Anteil jeweils nach den Ergebnissen der gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entsprechen in dem Teil der Anträge betreffend das „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" einem Betrag von 3 392 591 Lire und in dem Teil der Anträge betreffend die „INAPLI" einem Betrag von 13 135 519 Lire; diese Beträge können also nicht in Betracht gezogen werden; außerdem wird der Fall unter Buchstabe c) in dem Antrag betreffend die „INAIL" auf einen Betrag von 1 128 213 Lire beziffert, der somit abgezogen werden muß.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obengenannten Dienststellen und Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Gesamtbetrags von 17 656 323 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 942 308 823 Lire — 17 656 323 Lire, also 1 924 652 500 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststellen und Körperschaften — eine staatliche Verwaltungsbehörde, eine Gebietskörperschaft und Körperschaften, die in dem in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgeführt sind — für in der Zeit vom 26. Januar 1965 bis 15. März 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 1 924 652 500 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachstehend aufgeführten Dienststellen und Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 924 652 500 Lire (3 079 444 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	1 753 765 265 Lire
2. Regione Siciliana	2 657 210 Lire
3. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	62 880 216 Lire
4. Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL)	1 128 212 Lire
5. Istituto Nazionale per l'Istruzione e l'Addestramento nel Settore Artigiano (INIASA)	298 751 Lire
6. Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)	100 921 359 Lire
7. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	3 001 487 Lire

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY